sign-me Signiert von LISA BENZ
am 02.04.2026

LANDRATSAMT
ALB-DONAU-KREIS

Umlegung „Kiesgräble III“
in der Stadt Langenau

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes nach § 69 BauGB

I. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Vermessungsamt (Umlegungsstelle) hat für die Umlegung „Kiesgräble III“ der Gemarkung Langenau am 30. März 2026 gemäß § 66 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) den Umlegungsplan aufgestellt.

Dem Umlegungsplan liegt der seit dem 04. Dezember 2025 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Kiesgräble III“ zugrunde.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Die Umlegungskarte enthält insbesondere die neu zugeteilten Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Stadt Langenau nach § 55 Abs. 2 BauGB zugeteilten Flächen, das sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen. Das Umlegungsverzeichnis führt für die Ordnungsnummern 1 bis 5 und 7 insbesondere die neu zugeteilten Flurstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, Geldleistungen und die aufgehobenen Rechte an den Grundstücken auf.

II. Einsichtnahme, Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan

Der Umlegungsplan kann ab dem 13. April 2026 bei der Stadt Langenau, Kämmerei, 1. Stock, Marktplatz 5, 89129 Langenau, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Der Umlegungsplan kann nur von demjenigen und nur insoweit eingesehen werden, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird. Den Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

III. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

In der Bekanntmachung der Umlegungsstelle vom 2. Oktober 2025 über den Umlegungsbeschluss ist zur Anmeldung von Rechten aufgefordert worden. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten für die innerhalb des Umlegungsgebietes liegenden Grundstücke mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Ulm, den 30. März 2026
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Vermessungsamt (Umlegungsstelle)

gez. Werwein

Bereitgestellt am 02.04.2026